

Berlin, 12. Januar 2021

Frei: Kinderrechte werden im Grundgesetz sichtbar – Elternrechte bleiben gewahrt

Koalition einigt sich auf Grundgesetzänderung zu Kinderrechten

Die vom Koalitionsausschuss am 25. August 2020 beauftragte Arbeitsgruppe aus Union und SPD hat sich auf die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz verständigt. Dazu erklärt der Stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thorsten Frei:

„Wir machen Kinderrechte im Grundgesetz sichtbar und verankern das Kindeswohl erstmals ausdrücklich im Grundgesetz. Als CDU/CSU sorgen wir dafür, dass gleichzeitig die Erstverantwortung der Eltern für ihre Kinder gewahrt bleibt. Mit der jetzt erzielten Einigung beenden wir eine jahrzehntelange Debatte über Kinderrechte im Grundgesetz. Der Kompromiss setzt um, was wir uns im Koalitionsvertrag und schon zuvor im Wahlprogramm von CDU und CSU vorgenommen haben.

Träger des Erziehungsrechts sind und bleiben die Eltern. Der Staat hat hier nur eine ergänzende und nachgeordnete Funktion, die nur ausnahmsweise dort zum Tragen kommt, wo die Erziehung durch die Eltern ausfällt. An dieser Aufgabenverteilung halten wir mit der Neuregelung in Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes fest. Um die Rechte der Eltern bestmöglich abzusichern, haben wir als CDU/CSU Wert daraufgelegt, dass in einem abschließenden Satz der Vorrang des Elternrechts vor staatlichen Befugnissen nochmals ausdrücklich festgeschrieben wird.

Es bleibt beim wohlaustarierten Dreiecksverhältnis von Kindern, Eltern und Staat. Eine ‚Luftkammer des Staates über den Kinderbetten‘ wird es mit der Union nicht geben. Dafür ist in unserem Familien- und Gesellschaftsbild kein Platz.“

Herausgeber

Michael Grosse-Brömer MdB

Leiter Kommunikation Sprecher der Fraktion

Bülend Ürük
030. 227-51068

Redaktion

Dr. Juliane Berndt
030. 227-54807

Carina Emser
030. 227-52067

Jasmin Jovan
030. 227-51084

Claudia Kemmer
030. 227-54806

Stefan Koch
030. 227-55375

Carola Schüren
030. 227-52703

Stefan Ruwwe-Glösenkamp
030. 227-52512

Telefax
030. 227-56660

pressestelle@cducsu.de
www.cducsu.de

Hintergrund: Die Arbeitsgruppe hat sich auf die folgende Formulierung von Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz verständigt (neue Formulierung in Fettdruck hervorgehoben):

„¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. ³**Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen.** ⁴Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. ⁵Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. ⁶Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“